HINWEIS: GEMÄSS § 33 (1) NDS. NATURSCHUTZGESETZ DÜRFEN WALLHECKEN NICHT BESEITIGT UND BESCHÄDIGT WERDEN. AUSNAHMEN REGELN SICH NACH § 33 (4) O. G.

WA	Z I
GRZ 0,25	GFZ 0,25
-	ED

WA	Z I
GRZ 0,25	GFZ 0,35
-	ED

AUSNAHME SIEHE SATZUNGSTEXT

WA	Z I
GRZ 0,25	GFZ 0,25
-	ED

WA	Z I
GRZ 0,25	GFZ 0,35
-	ED

AUSNAHME SIEHE SATZUNGSTEXT

WA	Z I
GRZ 0,25	GFZ 0,35
-	ED

AUSNAHME SIEHE SATZUNGSTEXT

MI	Z I
GRZ 0,4	GFZ 0,7
-	o

BEMASSUNG DER BAULINIEN UND BAUGRENZEN BEI DOPPELHÄUSERN

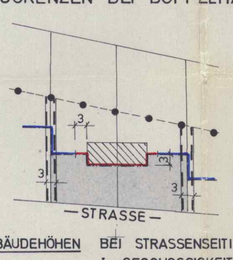

GEBÄUDEHÖHEN BEI STRASSENSEITIGER
I - GESCHOSSIGKEIT : 3,50m - 4,00m
II - GESCHOSSIGKEIT : 5 00m - 5,50m

Ohmst. Flur 19

Eversten Flur 19

Flur 32

Wahnbäke 6.02

Hirsweg (Straße)

Südring (Straße)

Osterdiek (Straße)

Norderdiek (Straße)

Gerstenweg (Straße)

Haferweg (Straße)

Koopmannweg (Straße)

Buchweizenweg (Straße)

Roggenweg (Straße)

Wullswall (Straße)

Neusüdender Weg (Straße)

Am Streek (Straße)

Ofenerdieker Straße

Eisenbahn nach Wilhelmshaven

Planunterlage VP 97/1978 Maßstab 1 1000
Angefertigt nach den Flurkarten des Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach Rd Erl. d. Nds. MS., v. 31.10.80 Nr. 21.2.7

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000

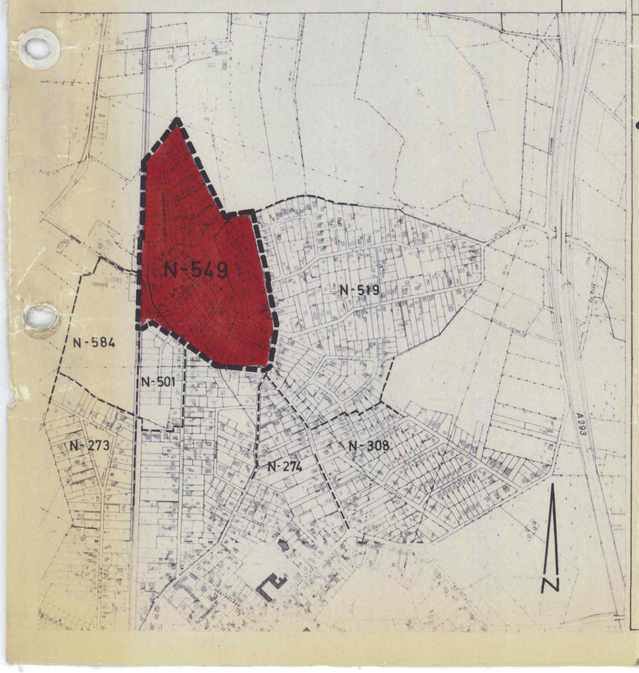

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
SCHULE
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
OFFENE BAUWEISE
SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
BAULINIE
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) NR 25a UND BINDUNGEN gemäß § 9 (1) NR 25b BBauG DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 29.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN
ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) 25b BBauG
ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
PARKANLAGE
SPIELPLATZ
BALLSPIELPLATZ
SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauG
DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (P) vorhanden (P) geplant
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
ST/GST STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GA/GGA GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
BEI SCHMALEN FLÄCHEN
AUSKRAGUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
TRAFO
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
HOCHSPANNUNGSLEITUNG vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) vorhanden / geplant
VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG MIT SATTELDÄCHERN BEI DACHNEIGUNG <45°

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN/PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
N NATURSCHUTZ (N) FESTSETZUNG (N) PLANUNG
L LANDSCHAFTSSCHUTZ (L) FESTSETZUNG (L) PLANUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
W WASSERSCHUTZGEBIET (W) FESTSETZUNG (W) PLANUNG
Q QUELLENSCHUTZGEBIET (Q) FESTSETZUNG (Q) PLANUNG
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (Ü) FESTSETZUNG (Ü) PLANUNG
OBERIRDISCHE GEWÄSSER
FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

BEBAUUNGSPLAN NR. N-549 PLAN DER SATZUNG

M = 1 : 1 000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 16.4.1981
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH
KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 24. 2. 1982
gez.: BLOH
LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT
gez.: ZILLICH
AMTSLEITER
gez.: SCHUTTE
STADTBAURAT

BEARBEITET: KRAUSE 9.12.1981
GEZEICHNET: PALS 9.12.1981
GEPRÜFT: gez.: BREITKOPF

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 17.7.1978 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 31.8.1981 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.V.
OLDENBURG, DEN 31.8.1981 gez.: SCHUTTE STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT 29.9.1981 BIS 28.10.1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 19.9.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
A
OLDENBURG, DEN 21.9.1981 gez.: ZILLICH AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 UND 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 18.1.1981 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
OLDENBURG, DEN 18.1.1982 gez.: NIEWERTH OBERBÜRGERMEISTER LS. gez.: OTTER OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBauG. IN DER Z. ZT. GELTENDER FASSUNG MIT VERFÜGUNG VOM 13.04.1982 AZ: 309.6-21102-01/N-549 OHNE AUFLAGEN GENEHMIGT WORDEN.
OLDENBURG, DEN 13.04.1982
LS. BEZ.-REG. WESER-EMS,
IM AUFTRAGE:
gez.: GIEBE

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 07.05.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A. gez.: THIELE
OLDENBURG, DEN 07.05.1982
RECHTSVERBINDLICH AB 07.05.1982